



EGE e. V., Breitestr. 6, D-53902 Bad Münstereifel

**Kreis xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Untere Landschaftsbehörde**

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Bad Münstereifel, am 19.01.2011

Geplanter Windpark xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx; hier Belange des Uhuschutzes

Sehr geehrter Herr xxxxxxxxxxxx, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung des Schriftwechsels zwischen Ihnen und dem LANUV NRW in der oben genannten Sache danke ich Ihnen. Ich danke Ihnen auch ausdrücklich für Ihre Bemühungen, dem Schutz des Uhus in der betreffenden Sache Rechnung zu tragen. Allerdings teilen wir eine Reihe der Standpunkte, die in der Sache von verschiedener Seite vorgetragen worden sind, ausdrücklich nicht:

1. Das Tötungsrisiko für Uhus erhöht sich nicht erst bei einer Unterschreitung eines Abstandes von 1.000 m der Windenergieanlagen zu Uhubrutplätzen. Vielmehr hat die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) über diesen Abstand hinaus die Freihaltung der Nahrungshabitate der Uhus von Windenergieanlagen im Radius von 6.000 m um den Brutplatz als erforderlich angesehen.¹ Dieser Umstand scheint in der bisherigen Beurteilung des Falles unberücksichtigt geblieben zu sein. Insofern halten wir das Vorhaben schon aufgrund eines Verstoßes gegen § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) für nicht zulassungsfähig. Das Tötungsverbot gilt bereits dem Schutz des einzelnen Individuums; auf eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt es anders als beim Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht an.

Betroffen ist bei Beachtung des Richtwertes der LAG-VSW auch nicht nur das Uhuvorkommen in der Grube xxxxxxxxxxxx, sondern betroffenen sind weitere zwei Uhuvorkommen. Da Uhus ihre Nahrungshabitate nicht gegeneinander verteidigen, sondern sich diese überschneiden können, betrifft der geplante Windpark u. U. die Nahrungshabitate von drei Uhupaaren. Insofern wären diese auch dem Risiko ausgesetzt, an den Anlagen zu verunglücken.

Die Zahl der bisher nachgewiesenermaßen an Windenergieanlagen verunglückten Uhus beträgt aktuell elf. Während nur noch eine Minderheit der für die Windenergiewirtschaft arbeitenden Gutachter die besondere Gefährdungssituation des Rotmilans an Windenergieanlagen bestreitet, wird das Kollisionsrisiko für Uhus – wie offenbar auch hier – eher unterschätzt. Zu Unrecht: Die Zahl der an Windenergieanlagen tödlich verunglückt aufgefundenen Uhus beträgt zwar lediglich elf. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Uhubestand in Deutschland nur etwa ein Zehntel des Rotmilanbestandes beträgt. Insofern ist das Kollisionsrisiko für Uhus ähnlich hoch wie für Rotmilane. Die Annahme, Uhus würden die Reichweite der Rotoren meiden, ist schon insofern widerlegt.

¹ Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) 2007: „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ in „Berichte zum Vogelschutz“ 44: 151-153.

In diesem Zusammenhang ist auch zu sehen, dass unseres Wissens nach keiner (!) der elf verunglückten Uhus in einem 1.000 m – Radius um die Windenergieanlagen gebrütet hat, an denen sie verunglückt sind, sondern in einem Bereich bis 6.000 m oder darüber hinaus. Dies zeigt, dass die im vorliegenden Fall offensichtlich statische Fixierung auf einen 1.000 m – Abstand geradezu absurd ist, jedenfalls der Lebenswirklichkeit nicht gerecht wird. In keinem der elf Todesfälle hätte die Einhaltung dieses Abstandes auch nur einen einzigen Uhu gerettet.

2. Die in der Sache angestellten Überlegungen scheinen sich hinsichtlich des Uhus unzureichender Weise in der Hauptsache mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungsstätte) zu befassen, d. h. mit einem zielgerichteten Unbrauchbarmachen des bisherigen Brutplatzes in der Grube xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx bei gleichzeitiger Bereitstellung neuer Fortpflanzungsstätten im räumlichem Zusammenhang des von der Windparkplanung betroffenen Uhuvorkommens.

Diese Herangehensweise verengt nicht nur das Problem, sondern den angestellten Überlegungen liegen zudem eine Reihe schwerwiegender Mängel oder Fehlannahmen zugrunde, auf welche wir uns erlauben, Sie aufmerksam zu machen:

- a) Es genügt nicht, alternative Fortpflanzungsstätten *irgendwo* herzurichten, sondern diese müssen „im räumlichen Zusammenhang“ des betroffenen Uhuvorkommens geschaffen werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Deshalb scheidet z. B. auch die mehr als 20 km entfernt gelegene Grube bei xxxxxxxxx hierfür aus. In dieser Grube brüten zudem bereits Uhus seit Jahren erfolgreich.
- b) Auch die Gruben, die für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in dem verlangten Nahbereich in Frage kommen könnten, sind bereits von Uhus besiedelt oder befinden sich ihrerseits in dem kritischen Bereich des geplanten Windparks, also in dem Bereich, in dem eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos befürchtet werden muss, so dass auch diese Gruben aus dem einen oder anderen Grund oder aus beiden Gründen ausscheiden.
- c) Zudem kann nicht erwartet werden, dass die Grube im geplanten Windpark hinreichend unattraktiv gemacht und auf diese Weise dort eine Brut vereitelt werden kann. Es ist vielmehr wahrscheinlich, dass die Uhus den Brutplatz nur innerhalb dieser Grube verlagern, dort aus der Not heraus u. U. auch ungeeignete Plätze als Brutplatz nutzen und die Bruten deswegen scheitern.
- d) Aus unserer eigenen Praxis ist uns kein Fall bekannt, in dem eine angestrebte Verlagerung praktisch gelungen wäre. Auch im Schrifttum sind keine solchen Fälle dokumentiert. Standortwechsel sind lediglich innerhalb einzelner Abbaustätten gezielt herbeigeführt worden. Solche Standortwechsel unterstützen wir in vielen Fällen aktiv im Interesse eines artenschutzkonformen Fortganges des Rohstoffabbaus, woran Sie erkennen mögen, dass wir uns – wäre dies auch im Falle des Windparks xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx möglich – solchen Lösungen im Interesse der Wirtschaft oder auch einzelner Unternehmen nicht grundsätzlich verschließen.
- e) Im Übrigen haben wir in der betreffenden Grube in den letzten Tagen bereits ein Uhupaar und den Beginn der Balz festgestellt, so dass sich hier umso mehr Experimente mit ungewissem Ausgang artenschutzrechtlich verbieten sollten.
- f) Beachtlich bleibt auch die Feststellung im Gutachten des LANUV vom 15.10.2010, dass „*die Prognosesicherheit einer solchen Maßnahme* (Anmerkung: gemeint ist die Prognosesicherheit hinsichtlich des Erfolgs der Maßnahme) *für den Uhu nur mäßig hoch ist*“ und deswegen „*diese erst als wirksam angesehen werden kann, wenn an dem hergerichteten Brutplatz tatsächlich die Ansiedlung eines Uhu-Brutpaares erfolgt ist.*“ Im Schreiben vom 06.01.2011 hat das LANUV ausdrücklich auf diese Stellungnahme vom 15.10.2010 hingewiesen, so dass diese auch weiterhin gültig ist.

g) Die von Ihnen in Ihrem Schreiben an das LANUV als hilfreich angeregte Abstimmung des LANUV mit Herrn Stefan Brücher, dem Vorsitzenden der EGE und gewiss einem der besten Uhukenner Deutschlands, hat das LANUV übrigens weder herbeigeführt noch gesucht. Wir halten eine solche Abstimmung auch nicht für zwingend erforderlich, könnten wir davon ausgehen, dass das LANUV selbst diese Belange hinreichend wahrnehmen kann. Eine ausreichende Wahrnehmung der Vogelschutzbelange in Konfliktfällen mit der Windenergiewirtschaft ist aber möglicherweise angesichts einer vorgegebenen politischen Idealisierung dieses Teils der Energiewirtschaft den Naturschutzbehörden immer weniger möglich.

3. Mit den Aspekten des Rohrweihenschutzes möchten wir uns nicht befassen, können jedoch nicht nachvollziehen, wie auch hier der von der LAG-VSW als erforderlich angesehene Abstand von 6.000 m zum Schutz der Rohrweihe vernachlässigt wird und von der fachlich gebotenen zeitlichen Betriebsbeschränkung abgewichen werden soll, welche das „Komitee gegen Vogelermord“ als erforderlich angesehen hat. Es wäre verwunderlich, würde das LANUV an dieser Vernachlässigung entscheidungserheblicher Kriterien mitwirken, ist doch das LANUV in der LAG-VSW vertreten und insofern Mitverfasser der genannten Abstandsregelungen.

4. Aus den vorstehend genannten Gründen ist nicht ersichtlich, wie der Bau und Betrieb des Windparks xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx rechtssicher zugelassen werden könnte. Sollte es hier trotz der aufgezeigten Sachverhalte zu einer Zulassung kommen, müssten wir dies in geeigneter Weise der deutschen Öffentlichkeit als Fall beispielloser Begünstigung der Interessen der Windenergiewirtschaft in Nordrhein-Westfalen durch beteiligte öffentliche Stellen vorstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Breuer
Geschäftsführer